



**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg**

Nr. 7/2020

28.09.2020

Inhalt:	Seite
Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Ausbildungs- und Studiengänge der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (AnerkennungsO)	2

Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Ausbildungs- und Studiengänge der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (AnerkennungsO)

vom 25.09.2020

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Polizeihochschulgesetzes (BbgPolHG) vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nummer 35), des § 1 Absatz 3 der Lehraufgabenübertragungsverordnung (LehrAÜV) vom 10. Juni 2020 (GVBl.II Nummer 48) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 2020, des § 1 Absatz 2 Nummer 3 der Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung (PAPO) vom 2. September 2020 (GVBl.II Nummer 78) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2020 hat der Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg am 22. September 2020 folgende Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Ausbildungs- und Studiengänge der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anerkennung von Leistungen
- § 3 Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 4 Dienstverpflichtung
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Antrag
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Anerkennung von Leistungen, die

1. in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland,
2. durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland,
3. in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder
4. im Rahmen einer Berufsausbildung erbracht worden sind.

Sie regelt zudem die Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf einen Ausbildungs- oder Studiengang der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Hochschule).

(2) Absatz 1 gilt im Rahmen des Vorbereitungsdienstes entsprechend.

§ 2 Anerkennung von Leistungen

(1) Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsleistungen sind anlässlich der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums oder der Ausbildung anzuerkennen, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, soweit sie bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des jeweiligen Ausbildungs- oder Studiengangs an der Hochschule entsprechen.

(2) Eine Anerkennung von Leistungen aus abschließend nicht bestandenen Modulen, auf die Anfertigung und Verteidigung einer Bachelorthesis sowie auf die Anfertigung und Verteidigung einer Masterthesis ist ausgeschlossen. Eine Anerkennung von Teilleistungen innerhalb eines Moduls ist nicht zulässig.

(3) Eine Anerkennung von Noten ist ausgeschlossen. Die Anerkennung von Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsleistungen wird im Zeugnis gekennzeichnet. Für anerkannte Studienleistungen werden ECTS-Leistungspunkte entsprechend der Module vergeben, für die die Anerkennung erfolgt.

§ 3 Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb eines Hochschulstudiums an einer staatlich anerkannten Hochschule, insbesondere im Beruf oder in der beruflichen Aus- oder Weiterbildung erworben wurden, sind anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind und die Gleichwertigkeit von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesen wurden. Die Anrechnung dieser Kompetenzen und Fähigkeiten darf 50 Prozent der im Studium oder in der Ausbildung zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

(2) Ausbildungs- und Studieninhalte, die einer Bescheinigung oder Zertifizierung unterliegen, sind anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede zwischen den bereits erworbenen und den zu erwerbenden Fähigkeiten und Kompetenzen bestehen. Nachweise über die erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten dürfen nicht älter als zwei Jahre zum Zeitpunkt der Antragstellung sein.

§ 4 Dienstverpflichtung

Im Falle einer Anerkennung von Leistungen sowie Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten haben Auszubildende und Studierende in der Regel im Rahmen der allgemeinen Dienstpflicht an den Lehrveranstaltungen der anerkannten bzw. angerechneten Module teilzunehmen, es sei denn die oder der Verantwortliche der jeweiligen Bildungsgänge hat festgelegt, dass die Dienstpflichten anderweitig zu erfüllen sind bzw. entfallen. Bei einer Dienstverpflichtung werden weitere Punkte oder Leistungspunkte nicht vergeben.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen und die Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten ist das Prüfungsamt in Abstimmung mit der oder dem Verantwortlichen der jeweiligen Bildungsgänge. Das Prüfungsamt kann zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens, zur Vergleichbarkeit erworbener Leistungen und Kompetenzen, zur Anerkennung von Leistungen, zur Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten in Abstimmung mit den Verantwortlichen der jeweiligen Bildungsgänge allgemeine Richtlinien erlassen.

§ 6 Antrag

(1) Die Prüfung der Anerkennung von Leistungen nach § 2 und die Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten nach § 3 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Beginn der Ausbildung bzw. des Studiums beim Prüfungsamt der Hochschule zu stellen. Er muss auf die Anerkennung von Leistungen bzw. Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten bestimmter Module gerichtet sein und sachdienliche Angaben zu den erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen enthalten, was durch Vorlage von Unterlagen glaubhaft zu machen ist. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere solche, aus denen die Bewertung, Modulbeschreibung, Lehrformen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand hervorgehen. Dokumente, die die Kompetenzen bestätigen und die Lernergebnisse beschreiben (z. B. Zeugnisse, Zertifikate, Qualifizierungsnachweise etc.), sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Bei fremdsprachlichen Nachweisen ist eine zusätzliche Übersetzung in deutscher Sprache, gefertigt von einer amtlich vereidigten Übersetzerin oder einem amtlich vereidigten Übersetzer, beizufügen.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt in Abstimmung mit der oder dem Verantwortlichen des jeweiligen Bildungsgangs, ob im Rahmen der Anerkennung bzw. Anrechnung ein Eingangstest zu absolvieren ist. Der Anerkennungsbescheid kann mit Auflagen versehen werden.

(3) Wurde eine Prüfungsleistung anerkannt, ist eine erneute Teilnahme an der Modulprüfung ausgeschlossen. Eine Rücknahme des Antrags auf Anerkennung ist nach Bestandskraft des Anerkennungsbescheides nicht möglich.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht anerkannt, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Kraft.

Oranienburg, 25.09.2020

Rainer Grieger
Präsident